An das
Bundesministerium für Inneres
Per email post@bmi.gv.at

Wien, 17.10.2016

Betrifft: Stellungnahme zu 239/ME (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Staatliches Handeln ist zwangsweise entweder Präventiv (also im Voraus gegen eine mögliche Gefahr gerichtet), Repressiv (gegen eine bereits aufgetretene Gefahr gerichtet) oder Oppressiv (grundlos gegen die Rechte der Bürger gerichtet). Selbstredend haben oppressive Handlungen in einem Rechtsstaat nichts verloren. Die Gesetzgebung bildet zweifellos einen Teilbereich des staatlichen Handelns.

Orthogonal zu obiger Einteilung kann man Gesetze je nach Normadressat in drei Kategorien einteilen, nämlich das Strafrecht (welches sich gegen vorsätzlich oder fahrlässig gegen essentielle Rechtsgüter handelnde Personen richtet), Ordnungsrecht (welches Voraussetzungen für die Ausübung von Privilegien regelt) und Zivilrecht (welches u.A. für vertragliche Verpflichtungen zuständig ist).

Der im Vorschlag enthaltene Entfall der Freimenge von 10kg Schießmittel wird im Vorschlag mit der Terrorgefahr begründet. Einen Terrorschlag zu verüben fällt eindeutig unter das Strafgesetz; daher ist der Versuch, diesen mittels eines Ordnungsrechts zu verhindern schon vom Ansatz her verfehlt. Bestenfalls könnte eine erhöhte Strafandrohung bei der Begehung mit bestimmten Tatmitteln helfen, was aber angesichts der Tatsache, dass solche Täter in der Regel nicht vor haben, ihre Tat zu überleben und sich somit der irdischen Gerichtsbarkeit entziehen, wohl kaum eintreffen wird. Das ist keine „Deregulierung“ sondern eine „Überregulierung“.

Auch die Vorstellung, man könne einen Plantäter durch Entzug eines möglichen Tatmittels davon abbringen, ein anderes geeignetes Tatmittel zu substituieren, ist völlig lebensfremd. Betroffen sind von einer solchen Änderung nur brave Bürger, die aus verschiedenen Gründen Schwarzpulver oder Treibladungspulver zu völlig gesetzeskonformen Zwecken benutzen. Einen Beitrag zur inneren Sicherheit leistet diese Bestimmung garantiert nicht, sondern sie fällt eindeutig in die Kategorie der Oppression und sollte daher ersatzlos entfallen.

Die im Vorschlag enthaltene Bestimmung, wonach Exekutivbeamte aus Gründen der Ausbildung bei der Ausstellung eines Waffenpasses auf ein (maximales) Kaliber von 9mm Para beschränkt werden, stellt eine Abkehr vom bisher im Waffengesetz vorhandenen „Bedarfsprinzip“ dar. Während eine grundsätzliche Abkehr vom „Bedarfsprinzip“ zum „Befähigungsprinzip“ gerade beim Waffenrecht dringend notwendig wäre, wirkt sie in diesem Fall diskriminierend. Außerdem ist sie insofern sachlich unrichtig, als zur Bestimmung lediglich der Geschoßdurchmesser herangezogen wird. Dieser stellt keinen verlässlichen Indikator für die Wirksamkeit oder die Handhabbarkeit einer bestimmten Kombination aus Schusswaffe und Munition dar.

Historisch gesehen leitet sich das „Bedarfsprinzip“ direkt aus dem inzwischen überwunden geglaubten Rassismus her, indem es bestimmten ethnischen Gruppen (z.B. die ehemaligen Sklaven in den US Südstaaten, die Juden im 3. Reich oder die nicht-Parteimitglieder im Kommunismus) den Zugang zu Schusswaffen verwehrt. Das Grundsatzproblem dabei ist, dass der Staat mittels seiner

weisungsgebundenen Erfüllungsgehilfen ein Werturteil über das Leben eines Menschen abgibt, indem er bestimmt, wer die Mittel zu dessen effektiver Verteidigung erhält und wer nicht. Ob dieses Werturteil auf der Farbe der Haut, dar Farbe des Geldes oder der Farbe des Parteibuchs abhängt ist dabei unerheblich.

Insbesonders das dabei der Behörde eingeräumte Ermessen eröffnet einen der Gewaltenteilung diametral entgegengesetzten Weg, eine im Zuge der Gesetzgebung nicht durchsetzbare Absicht durch bürgerfeindliche Ausübung des Ermessens unter der Rückendeckung einer ebenso bürgerfeindlich agierenden Justiz zu implementieren und dadurch den Rechtsstaat zu unterlaufen.

Bei konsequenter Anwendung des „Befähigungsprinzips“ wäre anstelle eines „Bedarfs“ die „Befähigung“ bzw. das Fehlen von Ausschlussgründen zu prüfen. Demnach wäre das Waffengesetz wie folgt zu ändern:

§ 21 (1) …

(2) Die Behörde hat verläßlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Befähigung zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpaß auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verläßliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde.

(2a) Der Bundesminister für Inneres hat den Umfang des Befähigungsnachweises mittels Verordnung festzulegen. Dabei dürfen die Anforderungen das Mindesterfordernis für Polizeibeamte im Außendienst nicht überschreiten. Die Befähigung ist anlässlich einer Verwahrungskontrolle (§25) nachzuweisen. Als Nachweis der Befähigung gelten insbesonders der Nachweis des ständigen Gebrauchs als Jagd-, Sport- oder Dienstwaffe sowie eine Bestätigung eines im Inland zum Handel mit Schusswaffen berechtigten Gewerbetreibenden oder eines inländischen dienstlichen oder behördlich anerkannten Schießtrainers über des erfolgreiche Bestehen einer verordnungskonformen Ausbildung, sowie eine an einen Befähigungsnachweis geknüpfte, einem Waffenpass entsprechende Erlaubnis eines anderen EWR Staates .

(3) …

(4) entfällt.

§22 (2) entfällt.

§35 (3) Die Behörde hat einen Waffenpaß auszustellen, wenn der Antragsteller verläßlich ist und die Befähigung (§ 22 Abs. 2) zum Führen solcher Schußwaffen nachweist.

§ 40. (1) Die nach dem Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständige Behörde kann bei Nachweis einer Befähigung (§ 22 Abs. 2) …

(2) Bewilligungen zum Führen können längstens für zwei Jahre erteilt werden. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung zum Führen darf diejenige zum Besitz nicht überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gunter Hick, e.h.